



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
009-1/729/2009

bearbeitet von:  
Mag.a Marchart DW 89977 | Trusnic

elektronisch erreichbar:  
post@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme**

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

per E-Mail: v@bka.gv.at;  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 15. Juni 2009

**Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesgesetz über den Schutz  
personenbezogener Daten geändert  
wird (DSG-Novelle 2008)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008) und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu § 4 Abs. 1:**

Kritisch gesehen wird der Entfall der juristischen Person als "Betroffener" iSd DSG.

Mit der Stellung eines Betroffenen sind zentrale Rechte aus dem DSG verbunden, wie zum Beispiel das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Löschung von Daten usw. Diese Rechte würden den Städten und Gemeinden nun nicht mehr zustehen.

**Zu § 4 Abs. 2:**

Die Ausdehnung des Begriffes "manuelle Dateien" auf alle Schriftstücke erscheint überschießend und nicht der ratio legis entsprechend.

Ratio legis des DSG ist die Regelung der elektronischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Bisher waren vom DSG nur strukturierte Sammlungen manueller Dateien erfasst wie etwa Karteien. Dies erscheint ausreichend und entspricht auch der Datenschutzrichtlinie der EU.

**Zu den §§ 6 – 9:**

Wie schon zum Vorentwurf im Jahr 2008 wird zu den §§ 6 bis 9 angeregt, die schwer verständlichen und umständlichen Regelungen zur Verwendung von Daten durch leicht lesbare und einfache Vorschriften zu ersetzen. In der Praxis hat sich oft gezeigt, dass diese Vorschriften für professionelle Anwender nur schwer lesbar, für den Durchschnittsdatenanwender aber oft unverständlich sind. Gesetzliche Regelungen, die nahezu jedermann/frau betreffen, sollten nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes so formuliert sein, dass sie jedermann/frau versteht.

**Zu § 17 Abs. 1a:**

Es wird begrüßt, dass gegenüber dem Vorentwurf nunmehr vorgesehen ist, die Bürgerkarte bei der Meldung an das Datenverarbeitungsregister zu verwenden.

**Zu § 24 Abs. 2a:**

Die neu eingeführte Pflicht eines Auftraggebers, die Betroffenen zu informieren, wenn bekannt wird, dass Daten aus einer seiner Datenanwendungen systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden, wird abgelehnt.

Wenn man davon ausgeht, dass ein solcher Datenmissbrauch regelmäßig von Dritten begangen wird und nicht vom Auftraggeber selber, ist nicht verständlich, warum dem Auftraggeber, der für den Missbrauch durch Dritte nicht verantwortlich ist, der (finanzielle) Aufwand der Verständigung einer u.U. sehr großen Anzahl an Betroffenen aufgebürdet werden sollte.

Der Österreichische Städtebund möchte dazu folgendes Beispiel vorbringen:

Trotz hoher Sicherheitsmaßnahmen, nach dem letzten Stand der Technik, könnte es einem Hacker gelingen, in eines der EDV-Systeme der Städte und Gemeinden einzudringen und sämtliche Einwohnerdaten zu kopieren. Es könnte sein, dass der Hacker beabsichtigt, diese Daten an interessierte Privatpersonen sowie an Unternehmen zu verkaufen. Die Städte und Gemeinden wären in einem solchen Fall verpflichtet, alle betroffenen Einwohner/innen zu verständigen.

Weiters ist in diesem Zusammenhang ungerügt, in welcher Form der Informationspflicht genüge getan ist. Reicht eine Meldung in der Zeitung oder im Fernsehen? Ein Anschlag an der Amtstafel? Eine Info auf der Homepage? Ein persönliches Schreiben an alle Betroffenen? Sollte diese Bestimmung beibehalten werde, so wäre eine Klarstellung/Konkretisierung bezüglich der Informationspflicht notwendig.

#### **Zu § 26:**

Es wäre wünschenswert, wenn geregelt wird, dass eine Vertretung bei Auskunftserteilung grundsätzlich ausgeschlossen ist, weil das Auskunftsrecht als ein „höchstpersönliches“ Recht anzusehen ist. Außerdem sollten auch klare Vorgaben gemacht werden, wann der Identitätsnachweis gegeben ist.

#### **Zu den §§ 50a ff:**

Gegenüber dem Vorentwurf wurden die Bestimmungen betreffend Videoüberwachung neu gefasst. Die Voraussetzungen für eine Videoüberwachung sind nunmehr deutlich weiter gefasst.

Eine Erleichterung der Anwendungsmöglichkeiten der Videoüberwachung für den privaten Bereich – und somit auch für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde – ist positiv, da die Notwendigkeit dazu auch in Gemeinden steigt.

Es erhebt sich aber die Frage, ob es nicht besser wäre, die erleichterte Anwendung auf Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung von

Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts einzuschränken und nicht auf sämtliche private Bereiche auszudehnen.

**Zu § 50a Abs 4:**

Es wäre vorteilhaft, wenn klargestellt würde, dass die hier gemeinte Hoheitsverwaltung nicht identisch mit den „Aufgaben“ des öffentlichen Bereiches ist. Auftraggeber des öffentlichen Bereiches müssen nämlich auch Objekte videoüberwachen, ohne dass es strittig sein soll, ob sie dies im Rahmen der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung tun.

**Zu § 50c Abs 3:**

Es wäre besser die Textierung der Sammelmeldung iSd Verfahrensökonomie dahingehend abzuändern, dass sich bei mehreren überwachten Objekten oder überwachten Personen die Meldung auf mehrere Rechtsgrundlagen (Plural) stützen darf, weil je nach überwachtem Objekt die Rechtsgrundlagen unterschiedlich, aber auch völlig identisch sein können.

**Zu § 50 d:**

§ 50 d lässt offen, ob zur Kennzeichnung auch die DVR-Nr. angebracht werden muss bzw. ob die Anbringung der DVR-Nr. ausreicht um den Auftraggeber iSd Abs. 1 leg cit. ersichtlich zu machen.

Aus finanzieller Sicht wird begrüßt, dass der im Vorentwurf vorgesehene § 15a betreffend betrieblicher Datenschutzbeauftragter entfällt. Diese Einrichtung hätte die Städte und Gemeinden mit hohen Kosten belastet.

### **Abschließende Anmerkung:**

Die Gemeindegewaltswachen des Landes Vorarlberg haben bereits im Jahre 2007 über den Vorarlberger Gemeindeverband den Bundesminister für Inneres ersucht, ihnen das Verwaltungsaktenprogramm PAD zur Verfügung zu stellen. Damit bestünde dann auch für die Gemeindegewaltswachen die Möglichkeit des elektronischen Verkehrs mit der Staatsanwaltschaft und den Gerichten insbesondere auch für die Online-Anzeigerstattung etc.

Vom Bundesminister wurde dieses Vorhaben unterstützt und eine Projektgruppe mit der Abklärung der Vorfragen und Entwicklung der Projektorganisation betraut.

Als Projektziele wurde der PAD-Zugang und die Sicherheitsmonitorbefüllung für die Gemeindegewaltkörper formuliert.

Vom Projektteam wurde das Projekt sehr effizient vorangetrieben.

Die Vorarbeiten dazu haben gezeigt, dass die technische Umsetzung im Lande kurzfristig möglich wäre.

Allerdings wurde bei der letzten Besprechung vom Projektteam berichtet, dass seitens des Bundesministeriums für Inneres Bedenken hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit erhoben worden sind.

Die Einbindung der Gemeindegewaltswachen in das Protokollierungssystem der Bundespolizei ist gerade im Interesse der effizienteren Abwicklung des Datenaustausches mit der Staatsanwaltschaft und den Gerichten und in Ausübung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes im Sinne des § 9 Abs. 3 SPG von besonderer Bedeutung. Dieses Vorhaben wird deshalb auch vom Bundesministerium für Justiz entsprechend unterstützt.

Im Zuge der oben erwähnten Projektarbeiten wurde erhoben, dass beispielsweise die Dienststellen der Gemeindegewaltswachen in Vorarlberg im Jahre 2007 über 45.000 Erhebungen für Gerichte und Verwaltungsbehörden durchgeführt haben. Gerade im Interesse einer effizienteren Abwicklung des Datenaustausches ist die rasche Einbindung der Gemeindegewaltswachen in das Protokollierungssystem der Bundespolizei dringend geboten.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Änderung des Datenschutzgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes sollte dafür dringend auch im Sicherheitspolizeigesetz bzw. im Datenschutzgesetz die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger  
Generalsekretär